

§ 0651b BGB

(1) Unbeschadet der §§ [651v BGB](#) und [651w BGB](#) gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften. Ein [Unternehmer](#) kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur [Verträge](#) mit den [Personen](#) zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er sich zur [Zahlung](#) verpflichtet,
2. der [Unternehmer](#) die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in [Rechnung](#) stellt oder
3. der [Unternehmer](#) die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

In diesen Fällen ist der [Unternehmer Reiseveranstalter](#). Der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird.

(2) Vertriebsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unbewegliche und [bewegliche](#) Gewerberäume,
2. Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr und ähnliche Online-Verkaufsplattformen,
3. Telefondienste.

Wird bei mehreren Webseiten und ähnlichen Online-Verkaufsplattformen nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet, handelt es sich um eine Vertriebsstelle.